

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 5

Artikel: Einladung zur 41. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonenten Fr. 10.80, für Postabonenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

45. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1948

Einladung

zur 41. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

auf Mittwoch, den 26. Mai 1948, vormittags 10 Uhr
in der Turnhalle Sarnen (Kanton Obwalden).

Traktanden:

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn *Nationalrat Dr. Max Wey*, Stadtpräsident, Luzern.
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn *Nationalrat Dr. Gotthard Odermatt*, Landammann von Obwalden.
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
4. Jahresrechnung 1947.
5. Situationsbericht der Monatsschrift „Der Armenpfleger“.
6. Zentraler Weiterbildungskurs für Armenpfleger 1948.
7. Statutenrevision. Neuordnung der Beitragspflicht nach Art. 6 der Statuten.
8. Wahlen.
9. „*Erziehungsmöglichkeiten in der Armenfürsorge.*“
Referent: Herr *Professor Dr. med. Jakob Wyrsch*, Oberarzt und Stellvertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Waldau-Bern.
10. Diskussion.
11. Allfälliges.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Dr. M. Wey, Nat.-Rat.,
Luzern.

Der Aktuar:

Fürsprecher F. Rammelmeyer,
1. Sekretär der Direktion der
sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Nach Schluß der Verhandlungen, ca. 12 Uhr 30, gemeinsames Mittagessen
im Hotel Metzgern.
(Bitte wenden)

Nachmittagsprogramm:

- a) Bei schönem Wetter: Rundfahrt mit Autocar Sarnen—Kerns—Flühli—Sachsen mit Besichtigung der Bruder-Klausenstätten.
- b) Bei schlechtem Wetter: Führung durch das Staatsarchiv des Kantons Obwalden durch Herrn Staatsarchivar Dr. August Wirz.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Freitag, den 21. Mai 1948 an den Aktuar zu richten (Tel. 20. 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um strikte Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit Jahrhundertbeginn

Von Dr. W. Frey.

(Fortsetzung)

Versuchen wir nun uns in aller Kürze darüber zu orientieren, worin der Unterschied zwischen den Systemen der Sozialversicherung und der Armenpflege besteht und in welcher Weise sich dieser Unterschied auf letztere ausgewirkt hat. Beiden Einrichtungen ist gemeinsam, daß sie naturgemäß nicht armutverhütend wirken können. Eine sehr beschränkte Vorbeugung ist eher noch im armenpflegerischen Wirkungsbereich möglich. Im wesentlichen beschränken sich beide auf materielle Hilfe im Einzelfall. Im Gegensatz zum Armenunterstützten hat der Versicherte einen bedingungslosen *Rechtsanspruch* auf zahlenmäßig fixierte Leistungen. Die armenpflegerische Fürsorge bezieht sich auf alle lebenswichtigen Belange des Einzelfalles, auf den Notstand in seiner Totalität, bei der Versicherung hingegen grundsätzlich nur auf eine Armutursache. Die Armenhilfe richtet sich nach dem Existenzminimum; der Tarifszatz der Versicherung berücksichtigt den effektiven Bedarf grundsätzlich nicht. Die Versicherung verzichtet grundsätzlich auf jedes *Eindringen in die Persönlichkeitssphäre* ihrer Mitglieder, abgesehen von gewissen technischen Sicherungen bei der Kranken- und insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung. Letztere schließt nämlich diejenigen Personen, die aus Gründen, welche in ihrer Person liegen, dauernd fürsorgerischer Führung bedürfen, dauernd aus; was sich ohne eine gewisse Kontrolle der Lebensführung nicht feststellen läßt. Bei den Versicherten sind dagegen alle armenfürsorgerischen Einwirkungen oder Zwangsmaßnahmen ausgeschaltet, insbesondere auch die armenrechtliche Verwandtenhilfe mit der ihr anhaftenden Diffamierung im engsten Familienkreis. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Aufwendungen der Versicherung zum Teil aus Prämienzahlungen von Versicherten und Arbeitgebern gedeckt werden, wenn auch die Hauptlast von Staat und Gemeinde zu tragen ist. Seine eigene Leistung trägt dazu bei, daß der Bedürftige die Beanspruchung dieser Einrichtungen als sein gutes Recht betrachtet, und daß er sich deshalb nicht wie der Almosengenössige in seinem Ehrgefühl verletzt sieht. Im übrigen ruht im Gegensatz zum Armenunterstützungssystem die Finanzierung, abgesehen von den Leistungen der Versicherten, auf tragfähigen Schultern. *Die Bürgergemeinde hat an die Lasten nichts beizusteuern.* An ihre Stelle treten neben dem Bund, Wobnkanton und Wohngemeinde, z.T. auch die Arbeitgeber. Bei solchen Vorzügen des Versicherungssystems mußte das ohnehin getrübte Renommee der Armenpflege derart